

# RS Vwgh 1999/6/10 99/07/0066

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.1999

## Index

L60003 Landwirtschaftskammer Niederösterreich  
L61303 Kulturpflanzenschutz Pflanzenschutz Mindestpflanzabstände  
Niederösterreich  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
KulturflächenschutzG NÖ 1994 §2 Abs3;  
LWKG NÖ 1972 §1 Abs1;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Anordnung des Inhaltes, dass einer Bezirksbauernkammer ein subjektives Recht auf Wahrung der im § 2 Abs 3 des NÖ KulturflächenschutzG 1994 angeführten öffentlichen Interessen zukäme, findet sich im NÖ KulturflächenschutzG 1994 nicht. Die Bestimmung des § 1 Abs 1 des Niederösterreichischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBI 6000-8, wonach die Bezirksbauernkammern für ihren Zuständigkeitsbereich zur Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, zur Beratung der Land- und Forstwirte und zur Durchführung der Aufgaben, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen, berufen sind, begründet weder für sich noch in Verbindung mit den Bestimmungen des NÖ KulturflächenschutzG 1994 eine Grundlage für ein materielles subjektives Recht der Bezirksbauernkammer.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070066.X04

## Im RIS seit

19.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)